

2-4	Satzung vom 14. Dezember 2001 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Strassenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Alpen				
Satzung Regelung Verordnung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	11.12.2001	---	14.12.2001	21.12.2001	01.01.2002
1. Änderung	19.11.2002		25.11.2002	29.11.2002	01.01.2003
2. Änderung	08.11.2006	---	09.11.2006	24.11.2006	01.01.2007
3. Änderung	08.11.2007	---	09.11.2007	23.11.2007	01.01.2008
4. Änderung	15.12.2009	----	16.12.2009	23.12.2009	01.01.2010
5. Änderung	16.11.2010	----	18.11.2010	26.11.2010	01.01.2011
6. Änderung	15.11.2011	----	18.11.2011	25.11.2011	01.01.2012
7. Änderung	18.12.2012	----	19.12.2012	21.12.2012	01.01.2013
8. Änderung	10.12.2013	----	12.12.2013	20.12.2013	01.01.2014
					zum 01.01.2015 keine Änderung !

**Satzung vom 14. Dezember 2001
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Strassenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Alpen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Alpen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümerinnen/-eigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Fußgängerstraßen und -wege sowie verkehrsberuhigte Bereiche gemäß § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO).
Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und/oder deren Benutzung durch Fußgängerinnen/Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 der StVO, Zeichen 240, vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Die Bezeichnung der öffentlichen Straßen ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis durch (x) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird den Eigentümerinnen/Eigentümern der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Art und Umfang der Reinigungspflicht wird in § 3 dieser Satzung geregelt. Sind die Grundstückseigentümerinnen/-eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihre/seine Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Mehrere Reinigungspflichtige für die dieselbe Reinigungsfläche (Eigentümergeinschaft, Mehrheit von Erbbauberechtigten, Anlieger und Hinterlieger) sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung gehört zur Reinigungspflicht auch die Winterwartung. Die Winterwartung auf allen Gehwegen, auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 der StVO und die als Gehwege genutzten Fahrbahnteile der verkehrsberuhigten Bereiche gemäß § 42 Abs. 4 a StVO, Fußgängerstraßen und –wege wird den Eigentümerinnen/Eigentümern der angrenzenden und von der Straße erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (6) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen der Straßen des anliegenden Straßenverzeichnisses, die mit den Ziffern * 1, * 2, * 3, * 4 oder * 5 versehen sind, wird von der Gemeinde Alpen, dem Kreis Wesel, dem Landesbetrieb Straßenbau oder in deren Auftrag durchgeführt. Auf den Fahrbahnen der Straßen, die mit der Ziffer * 6 gekennzeichnet sind, wird kein Winterdienst durchgeführt, ausgenommen bei außergewöhnlich starken Schneefall oder Blitzeis durch Eisregen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu reinigen. Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört auch die Beseitigung von Moos, Graswuchs, Unkraut, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Der Einsatz von Herbiziden bzw. Bioziden ist nicht zulässig. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächte oder Gräben gekehrt werden. Er ist nach der Reinigung aufzunehmen und unverzüglich fachgerecht zu entsorgen.
- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Regelungen in der jeweils geltenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Alpen und den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung (SGV NW S. 91) bleiben unberührt. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) Im Rahmen der übertragenen Winterwartung sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr (mindestens 1 m) erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümerinnen/-eigentümers zu reinigenden Flächen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Streusalz auf Gehwegen ist grundsätzlich verboten. Der Einsatz ist nur erlaubt an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen. Darüber hinaus ist die Verwendung bei besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z.B. Eisregen) erlaubt.

Gehweg mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung, Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf oder an ihnen abgelagert werden.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Soweit die Winterwartung nicht auf die Eigentümerinnen/Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen ist, wird sie von der Gemeinde Alpen in verschiedenen Räum- und Streustufen ausgeführt. Die Reihenfolge ergibt sich aus den Einsatzplänen für den Winterdienst. Der Winterdienst in reinen Wohn- und Anliegerstraßen beschränkt sich auf den Umfang, der sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße (Frontlänge), durch die das Grundstück erschlossen ist und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straßenseite zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge 1,12 Euro/€.
- (5) Wird lediglich die Winterwartung durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr für diese Straße jährlich je Meter Frontlänge 0,16 Euro/€.
- (6) Die Benutzungsgebühren für Gemeinschaftseigentum werden errechnet nach Frontmeter mal Gebühr geteilt durch Anzahl der (Sonder-) Eigentumseinheiten.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin/der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümerin/Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus

zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Der Gebührenbescheid gilt jeweils bis zum Erlass eines Änderungsbescheides.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 der übertragenen Reinigungspflicht nicht oder nicht in der festgelegten Reinigungshäufigkeit nachkommt.
2. entgegen § 3 Abs. 1 Herbizide bzw. Biozide einsetzt.
3. entgegen § 3 Abs. 1 Kehricht oder sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach der Reinigung entfernt.
4. entgegen § 3 Abs. 2 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
5. entgegen § 3 Abs. 3 Gehwege und Fußgängerwege nicht in dem genannten Umfang von Schnee freihält.
6. entgegen § 3 Abs. 3 der Verpflichtung, die genannten Bereiche bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, nicht nachkommt.
7. entgegen § 3 Abs. 3 Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung sowie Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut bzw. Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält, auf Ihnen lagert.
8. entgegen § 3 Abs. 3 in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt.
9. entgegen § 3 Abs. 3 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte nicht am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) beseitigt.
10. entgegen § 3 Abs. 4 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht von Schnee freihält oder bei Glätte bestreut.
11. entgegen § 3 Abs. 5 Schnee so lagert, dass der Fahr bzw. Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
12. entgegen § 3 Abs. 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen oder die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält.

13. entgegen § 3 Abs. 5 Schnee und/oder Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft.
14. entgegen § 6 Abs. 3 die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
15. entgegen § 6 Abs. 3 ein Betreten des Grundstücks durch Beauftragte der Gemeinde zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessensgrundlage nicht duldet.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481; III 454-1) in der Fassung der ab 01. April 1987 geltenden Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Alpen vom 22.02.1980, zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Alpen vom 17.12.1998 (in Kraft seit 01.01.1999), außer Kraft.

Straßenverzeichnis

zur Satzung der Gemeinde Alpen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14. Dezember 2001

Straßen- schlüssel Nr.	Straßenbezeichnung	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümerinnen/-eigentümer			
		Straßenreinigung		Winterwartung	
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
0001	Alte Kirchstraße	x	x	*3	x
0002	Alte Landstraße			*6	
0003	Alte Poststraße	x	x	*6	x
0004	Alte Straße			*6	
0005	Am Flughafen			*6	
0006	Am Hanning			*6	
0007	Am Leitgraben	x	x	*6	x
0008	Am Marienstift	x	x	*3	x
0009	Am Mühlenfeld			*3	
0010	An der Ley	x	x	*6	x
0011	An der Vorburg	x	x	*2	x
0012	Adenauerplatz	x	x	*1	x
0013	Am Mühlenurm	x	x	*6	x
0015	Am Wall	x	x	*6	x
0016	Am Cithert	x	x	*6	x

0017	Am Feldrain	x	x	*6	x
0018	Am Bosserhof	x	x	*6	x
0019	Alpheim-Weg	x	x	*6	x
0020	Bahnhofstraße	x	x	*1	x
0021	Beekfeldweg	x	x	*6	x
0022	Bergstraße	x	x	*6	x
0022	Bergweg			*6	
0024	Bernshuck	x	x	*3	x
0025	Bilgenstraße (von Holländer Straße bis Wolfhagenstraße)			*2	
0025	Bilgenstraße			*6	
0026	Birkenweg	x	x	*6	x
0027	Birtener Straße	x	x	*1	x
0028	Bönninger Straße	x	x	*1	x
0029	Bönninghardter Straße L 491		x	*5	x
0029	Bönninghardter Straße (von Lindenallee bis L 491)	x	x	*1	x
0031	Borther Weg (von Ringstraße bis Kindergarten)	x	x	*1	x
0032	Bosserhofsweg	x	x	*6	x
0033	Bothenweg	x	x	*2	x
0034	Bruckstraße	x	x	*3	x
0035	Buchenstraße	x	x	*6	x
0036	Burgstraße	x	x	*1	x
0037	Besenbinderweg			*6	
0038	Bruckpoort	x	x	*6	x
0039	Berinkart	x	x	*6	x
				*6	
0050	Dahlackerweg	x	x	*6	x
0051	Dickstraße Kreisstraße 23			*4	
0051	Dickstraße (von Veener Straße bis Dorfstraße)	x	x	*1	x
0052	Die Huf	x	x	*6	x
0053	Die Schraag	x	x	*6	x
0054	Domhofstraße	x	x	*6	x
0055	Dorfstraße	x	x	*1	x
0056	Drosselweg	x	x	*6	x
0057	Drüpter Straße	x	x	*1	x
0058	Dröttboomshof	x	x	*6	x
0070	Eppinghoven			*6	
0071	Erlenstraße	x	x	*6	x
0072	Eichenstraße	x	x	*6	x
0073	Erzbischof-Anno-Straße	x	x	*6	x
0080	Fasanenweg			*6	
0081	Flöthweg	x	x	*6	x
0082	Flughafenweg	x	x	*2	x
0084	Friedhofsweg (von Neue Straße bis Friedhof)	x	x	*3	x
0084	Friedhofsweg (von Friedhof bis Ende)	x	x	*6	x
0085	Fürst-Bentheim-Straße	x	x	*2	x
0090	von-Galen-Straße	x	x	*6	x
0091	Gartenstraße	x	x	*6	x
0092	Gester Straße	x	x	*1	x
0093	Giesenacker			*6	
0094	Gindericher Straße (Kreisstraße 22)	x	x	*4	x
0095	Ginsterweg	x	x	*6	x
0096	Goldstraße	x	x	*6	x
0097	Grüner Weg	x	x	*6	x
0098	Graf-Gumprecht-Straße	x	x	*6	x
0099	Graf-Arnold-Straße	x	x	*6	x
0100	Haagscher Berg			*6	
0101	Haagscher Weg			*6	
0102	Haagstraße	x	x	*3	x

0103	Halfmannsweg (Feuerwehruzufahrt)	x	x	*1	x
0104	Handelsstraße	x	x	*3	x
0105	Heckstraße			*6	
0106	Heidestraße	x	x	*2	x
0107	Heideweg	x	x	*6	x
0108	Helmtweg			*6	
0109	Hochfeldweg			*6	
0110	Hockender Straße			*6	
0111	Höhenweg (von Bönninghardter Straße bis Mühlenweg)			*2	
0111	Höhenweg			*6	
0112	Hoerstgener Weg (Teilstück von Einfahrt bis Ausfahrt Siedlung)	x	x	*6	x
0112	Hoerstgener Weg	x	x	*2	x
0113	Holländer Straße (von Bilgenstraße bis Grenzdyck)			*2	
0113	Holländer Straße			*6	
0114	Hucker Straße	x	x	*6	x
0120	Im Feld			*6	
0121	Im Heesefeld	x	x	*3	x
0122	Im Winkel	x	x	*6	x
0123	Issumer Weg	x	x	*1	x
0124	Im Dahlacker (von Zum Wald bis Brunnenanlage)	x	x	*3	x
0124	Im Dahlacker	x	x	*6	x
0130	Jägerruh			*6	
0131	Keltenstraße			*6	
0132	Kirchplatz	x	x	*6	x
0133	Kirchstraße	x	x	*1	x
0134	Kösterskamp	x	x	*6	x
0135	Kräheneck	x	x	*6	x
0136	Kiefernweg	x	x	*6	x
0140	Laakweg	x	x	*6	x
0141	Lärchenweg	x	x	*6	x
0142	von-Laer-Straße			*6	
0143	Lemkenweg	x	x	*6	x
0144	Leuchtefurth			*6	
0145	Lindenallee	x	x	*1	x
0146	Lintforter Straße (Kreisstraße 23)			*4	
0147	Lauerbrück	x	x	*6	x
0150	Marktstraße	x	x	*6	x
0151	Meesenbergstraße	x	x	*6	x
0152	Menzelenerheide	x	x	*6	x
0153	Mooßweg	x	x	*6	x
0154	Mühlenweg (von Höhenweg bis Lindenallee)	x	x	*2	x
0154	Mühlenweg	x	x	*6	x
0155	Menzelener Feld	x	x	*6	x
0156	Molkereistraße	x	x	*6	x
0157	Martinseck	x	x	*6	x
0158	Mittelweg	x	x	*6	x
0160	Neerender Straße (von Grenzdyck bis Wolfhagenstraße)			*2	
0160	Neerender Straße			*6	
0161	Neue Straße (Kreisstraße 22)	x	x	*4	x
0162	Neustadt	x	x	*6	x
0166	Op de Schanz			*6	
0170	Pappelstraße	x	x	*6	x
0172	Passenstraße (von Thorenstraße bis Holländer Straße)			*2	
0172	Passenstraße			*6	

0173	Pastor-Sanders-Weg	x	x	*6	x
0174	Püttenweg			*6	
0180	Rathausstraße (Kreisstraße 23)	x	x	*4	x
0181	Reekwall			*6	
0181	Rheinberger Straße (von Rathausstraße bis Ortsgrenze Rbg. K 31)			*4	
0182	Rheinberger Straße (von Rathausstraße bis Umgehungsstr. B 58)	x	x	*2	x
0183	Riller Siedlung	x	x	*6	x
0184	Riller Weg	x	x	*2	x
0184	Ringstraße (von Neue Straße bis Gindericher Straße K 22)	x	x	*4	x
0185	Ringstraße (restl. Gemeindestr. ausgen. von K 22 bis Gester Str.)	x	x	*1	x
0186	Römerstraße			*1	
0187	Römerweg			*6	
0188	Rößweg	x	x	*6	x
0189	Rosenstraße	x	x	*6	x
0190	Riller Bruch	x	x	*6	x
0191	Riller Feld			*6	
0192	Richter-Ketter-Straße	x	x	*6	x
0200	Schanzweg			*6	
0201	Schöttroy	x	x	*3	x
0202	Schulstraße (Kreisstraße 22)	x	x	*4	x
0203	Sonsbecker Straße (L 460)			*5	
0204	Südstraße			*6	
0205	Stadtmauer	x	x	*6	x
0206	Schwalbennest			*6	
0210	Tackenstraße			*6	
0211	Tannenweg	x	x	*6	x
0212	Thorenstraße (Kreisstraße 20)			*4	
0220	Ulrichstraße (von Unterheide bis Ortseingang K 23)			*4	
0220	Ulrichstraße (von Ortseingang bis Rathausstraße K 23)	x	x	*4	x
0221	Unterheide			*4	
0230	Veendyk			*6	
0231	Veener Straße (Kreisstraße 23)			*4	
0232	Vockenweg	x	x	*6	x
0233	von-Dornick-Straße	x	x	*3	x
0240	Wallstraße (von Burgstraße bis Bruckstraße)	x	x	*3	x
0240	Wallstraße (von Burgstraße bis Haagstraße)	x	x	*3	x
0241	Weseler Straße (von Umgehungsstraße bis Ortseingangstafel)			*1	
0241	Weseler Straße (von Ortseingangstafel bis Burgstraße)	x	x	*1	x
0242	Weststraße (von Bönninger Straße bis Heidestraße)	x	x	*2	x
0242	Weststraße (von Heidestraße bis Schulstraße)	x	x	*3	x
0243	Weyerhof	x	x	*6	x
0244	Wiesenstraße	x	x	*6	x
0245	Winnenthaler Straße			*1	
0246	Wolfhagenstraße (von Neerender Straße bis Veener Straße)			*2	
0246	Wolfhagenstraße (von Sonsbecker Straße bis Thorenstraße)			*6	
0247	Weidenweg	x	x	*6	x
0248	Walburgisgasse	x	x	*6	x
0249	Willy-Brandt-Platz (von Lindenallee bis Zufahrt Feuerwehr)			*1	
0250	Xantener Straße (Bundesstraße 57)			*5	
0260	Zum Wald	x	x	*1	x
0261	Zur Münzstätte	x	x	*6	x

x = Sommerreinigung und Winterwartung wird auf die Anlieger übertragen

Erläuterungen zur Winterwartung der Fahrbahnen

- * 1 = **Streuplan 1**
Winterwartung erfolgt von Montag bis Sonntag in der Zeit 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- * 2 = **Streuplan 2**
Winterwartung erfolgt von Montag bis Freitag nur während der normalen Dienstzeit unmittelbar nach Ausführung des Streuplanes 1
- * 3 = **Streuplan 3**
Winterwartung erfolgt von Montag bis Freitag nur während der normalen Dienstzeit unmittelbar nach Ausführung des Streuplanes 1 und 2
- * 4 = Winterwartung erfolgt durch den Kreis Wesel
- * 5 = Winterwartung erfolgt durch den Landschaftsverband
- * 6 = keine Winterwartung (ausgenommen bei außergewöhnlich starken Schneefall oder Blitzeis durch Eisregen)

Satzung vom 25.11.2002 zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Alpen vom 14.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz - NW/StReinG vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 19.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 4 und 5 des § 5 werden wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge 0,70 Euro.
- (5) Wird lediglich die Winterwartung durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr für diese Straße jährlich je Meter Frontlänge 0,14 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Satzung vom 09.11.2006 zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Alpen vom 14.12.2001

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz - NW/StReinG vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 08.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 4 und 5 des § 5 werden wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge 0,80 Euro.
- (5) Wird lediglich die Winterwartung durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr für diese Straße jährlich je Meter Frontlänge 0,18 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Satzung vom 09. November 2007 zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Alpen vom 14.12.2001

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz - NW/StReinG vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 4 und 5 des § 5 werden wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge 1,06 Euro.
- (5) Wird lediglich die Winterwartung durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr für diese Straße jährlich je Meter Frontlänge 0,24 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Satzung vom 16.12.2009 zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Alpen vom 14.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz – NW/ StReinG vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 4 und 5 des § 5 werden wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winter-
wartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge 1,02 Euro.
- (5) Wird lediglich die Winterwartung durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr für
diese Straße jährlich je Meter Frontlänge 0,25 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Satzung vom 18.11.2010 zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Alpen vom 14.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW - vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 4 und 5 des § 5 werden wie folgt geändert:

- (6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge 0,88 Euro.
- (7) Wird lediglich die Winterwartung durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr für diese Straße jährlich je Meter Frontlänge 0,27 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Satzung vom 18.11.2011 zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Alpen vom 14.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW - vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 4 und 5 des § 5 werden wie folgt geändert:

- (8) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge 0,91 Euro.
- (9) Wird lediglich die Winterwartung durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr für diese Straße jährlich je Meter Frontlänge 0,37 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Satzung vom 19.12.2012

zur **7. Änderung** der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Alpen vom 14.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBNRW S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW - vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 4 und 5 des § 5 werden wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge 0,95 Euro.
- (5) Wird lediglich die Winterwartung durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr für diese Straße jährlich je Meter Frontlänge 0,39 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Satzung vom 12.12.2013

zur **8. Änderung** der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Alpen vom 14.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBNRW S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW - vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 4 und 5 des § 5 werden wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge 0,97 Euro.
- (5) Wird lediglich die Winterwartung durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr für diese Straße jährlich je Meter Frontlänge 0,46 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.